# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND GEBÜHREN FÜR DIE NUTZUNG VON SWISS E-CAR AG SHARING-FAHRZEUGEN

21. FEBRUAR 2024

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und der Swiss E-Car AG. Bei der Registrierung bestätigt der Kunde, die AGB gelesen zu haben und sie bedingungslos zu akzeptieren.

## 1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des E-Carsharing-Angebots über die Plattform «Swiss E-Car» gelten für sämtliche Buchungen zwischen dem Kunden und der Swiss E-Car AG bezüglich der Nutzung der Swiss E-Car Fahrzeuge («E-Fahrzeug»).

Gegenüber der Swiss E-Car AG gilt als Kunde, wer sich als natürliche Person via «Swiss E-Car App» oder via Portal «portal.swissecar.ch» registriert hat («Kunde»).

Über Swiss E-Car vermittelt die Swiss E-Car AG (als Vermittlerin) registrierten natürlichen Personen für Privatfahrten und registrierten natürlichen Personen für Geschäftsfahrten (nachfolgend kurz «Kunden») bei bestehender Verfügbarkeit Fahrzeuge zur kurzzeitigen Nutzung (die maximal zulässige Reservationsdauer beträgt pro Miete 6 Tage bzw. 144 Stunden).

Der Kunde nutzt im Rahmen seines Kunden-Accounts unter dem Label Swiss E-Car Fahrzeuge der Swiss E-Car AG in Kurzzeitmiete. Hierfür schliesst der Kunde mit jeder Buchung/Reservation einen Mietvertrag ab. Der Mietvertrag über die Nutzung des Fahrzeugs kommt im Vermittlungsfall ausschliesslich zwischen der Swiss E-Car AG als Vermieterin und dem Kunden als Mieter zustande.

Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden, welche diesen AGB entgegenstehen oder davon abweichen, gelten ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung der Swiss E-Car AG als nicht akzeptiert.

## 2. Vertragsabschluss

Die Anmeldung des Kunden für das E-Carsharing erfolgt über die Swiss E-Car-App oder über das Portal «portal.swissecar.ch». Im Rahmen der Anmeldung muss der Kunde insbesondere eine Kopie/einen Scan seines gültigen Führerausweises einreichen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind und alle erforderlichen Angaben und Informationen vorliegen, erhält der Kunde via Mail und via App-Nachricht eine Eingangsbestätigung der Anmeldung und eine Kundennummer. Ein individualisiertes Passwort für den Zugang zum Portal und der App definiert der Kunde im Rahmen des Registrierungsprozesses selbst.

Der Kunde erhält nach erfolgter Prüfung der Unterlagen eine Registrierungsbestätigung. Erst nach Erhalt dieser Bestätigung ist die Anmeldung und Registrierung als Nutzer auf der Swiss E-Car-Plattform abgeschlossen und es können Buchungen vorgenommen werden.

Die Swiss E-Car AG ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

### 3. Buchungen und Zugang zum Fahrzeug

Die Swiss E-Car App erlaubt dem Kunden die individualisierte Buchung der Fahrzeuge und den schlüssellosen Zugang zum vorgängig gebuchten E-Fahrzeug. Der Kunde haftet der Swiss E-Car AG für jede missbräuchliche Verwendung seines Accounts durch Dritte. Zusatzfahrer sind zugelassen; diese müssen ebenfalls über einen gültigen Führerschein gemäss Punkt 7 verfügen. Der Account-Inhaber haftet für Zusatzfahrer, als wäre er/sie selbst gefahren (vgl. Punkt 8 «Fahrzeugnutzung» Regelung Zusatzfahrer).

Bei Missbrauch behält sich die Swiss E-Car AG vor, den Zugang zur App ohne Angabe von Gründen zu sperren bzw. dem Kunden die Nutzerberechtigung zu entziehen. Bestehende Reservationen werden ohne Anspruch auf Entschädigung annulliert. Bereits gegenüber dem Kunden entstandene Forderungen behalten ihre Gültigkeit und können nicht reduziert werden. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Rückerstattung bereits vom Kunden geleisteter Vorauszahlungen.

### 4. 24-h-Hotline

Kunden und Nutzergruppen steht gemäss den Angaben auf www.swissecar.ch eine 24-h-Hotline zur Verfügung («Hotline»).

### 5. Tarife und Gebühren

Es gelten die jeweils aktuellen Tarife und Gebühren zum Zeitpunkt der Fahrzeugnutzung gemäss www.swissecar.ch. Allfällige Anpassungen der Tarife und Gebühren werden dem Kunden jeweils im Reservationsprozess vor Abschluss der Reservation angezeigt.

### 6. Reservation

Die Reservation des E-Fahrzeugs hat vor Fahrzeugübernahme über die Swiss E-Car App oder das Swiss E-Car Buchungsportal online zu erfolgen: www.portal.swissecar.ch.

Nach erfolgreicher Reservation erhält der Kunde eine Reservationsbestätigung via App und E-Mail mit allen Informationen betreffend die jeweilige Reservation. Mit Erhalt der Reservationsbestätigung kommt das jeweilige Mietverhältnis zwischen dem Kunden und der Swiss E-Car AG zustande.

Im Rahmen der Reservation des E-Fahrzeugs muss der Kunde die Reservationsdauer festlegen. Die minimale Reservationsdauer beträgt 1 Stunde. Die maximale Reservationsdauer beträgt 6 Tage bzw. 144 Stunden. Eine Anpassung der Reservationsdauer ist vor Beginn der Fahrzeugnutzung möglich. Die Verlängerung der Reservationsdauer ist nur dann möglich, wenn das E-Fahrzeug für den gewünschten Zeitraum noch verfügbar ist und zwischen der nächsten und der verlängerten Reservation mehr als eine Stunde liegt.

Das E-Fahrzeug muss zwischen den einzelnen Reservierungen und Nutzungen aufgeladen werden. Ist die Zeit zwischen den Buchungen < 3 Stunden, so ist es möglich, dass das E-Fahrzeug nicht vollgeladen ist. Dieses gilt es vor Fahrantritt zu beachten. Die Swiss E-Car AG übernimmt keine Haftung für den effektiven Ladezustand der Batterie bei Nutzungsantritt.

Die Reservationen werden über Kreditkarten abgerechnet. Für eine erfolgreiche Buchung hat der Kunde sicherzustellen, dass auf der Kreditkarte ein ausreichend hohes Guthaben verfügbar ist (Buchungskosten zuzüglich CHF 100.--). Ein allfälliger administrativer Mehraufwand durch das manuelle Beenden der Buchung durch die Hotline kann Kosten für den Kunden zur Folge haben.

Für nicht erfolgte Reservationen oder sonstige Schäden, die als Folge von Mängeln des Systems (z. B. des Bordcomputers oder des Reservationssystems) auftreten, übernimmt die Swiss E-Car AG – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung.

### 7. Führerausweis

Der Kunde muss bei Fahrzeugübernahme im Besitz eines in der Schweiz ausgestellten resp. anerkannten und bei Swiss E-Car registrierten Führerausweises für die betreffende Fahrzeugkategorie sein, welcher im Zeitpunkt des Mietantritts weder entzogen noch verloren ist.

### 8. Fahrzeugnutzung

Als Fahrzeugnutzung gilt die Zeitperiode zwischen der Fahrzeugübernahme und der Fahrzeugrückgabe («Fahrzeugnutzung»). Die Fahrzeugnutzung ist nur mit der Swiss E-Car-App und einer gültigen Reservation für die entsprechende Reservationsdauer möglich.

Der Kunde übernimmt das E-Fahrzeug am gemäss Reservationsbestätigung von Swiss E-Car vordefinierten Stellplatz und bringt das E-Fahrzeug an den gleichen Stellplatz zurück. Vor Fahrtantritt muss sich der Kunde vergewissern, ob sich das E-Fahrzeug in einem gemäss Strassenverkehrsgesetz betriebssicheren Zustand befindet. Mängel sind sofort der Hotline zu melden und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die volle Funktionsfähigkeit der App und des E-Fahrzeugs auf eine funktionierende und genügend starke Internetverbindung angewiesen ist. Insbesondere in Tiefgaragen ist die teilweise nicht gewährleistet und es kann zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit kommen. Das Parkieren in Tiefgaragen und allfällig daraus resultierende Notfalleinsätze der Hotline geschieht auf eigenes Risiko des Kunden. Ent-

sprechende Notfalleinsätze können dementsprechend mit Kostenfolgen für den Kunden verbunden sein.

Bewegt sich der Kunde mit dem E-Fahrzeug ausserhalb eines Radius von 250 km vom Stellplatz des Fahrzeugs und bietet der Kunde in einem Notfall die Hotline zu einem Ausseneinsatz auf, so können dem Kunden bei selbstverschuldetem Verursachen der Notlage die Kosten dieses Einsatzes auferlegt werden.

Bei längerer Buchungsdauer kann in Absprache mit der Hotline der Schlüssel für das Fahrzeug bezogen werden, um die Wahrscheinlichkeit von (kostenpflichtigen) Notfalleinsätzen zu reduzieren,

Der Kunde ist während der Fahrzeugnutzung für das E-Fahrzeug verantwortlich. Das Fahrzeug darf mit Zustimmung des Kunden von einer anderen Person (Zusatzfahrer) gefahren werden. Der Kunde hat sicherzustellen und ist verantwortlich dafür, dass Zusatzfahrer die Regelungen dieser AGB beachten und einhalten sowie bei Fahrten fahrtüchtig im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes sind.

Auch der Zusatzfahrer muss im Besitz eines in der Schweiz ausgestellten resp. anerkannten Führerausweises für das jeweilige Fahrzeug sein, welcher im Zeitpunkt des Fahrtantritts weder entzogen noch verloren ist.

Der Kunde hat das Handeln der Zusatzfahrer wie eigenes Handeln zu vertreten. Der Kunde muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug gelenkt hat (z. B. bei Verkehrsstrafen, Besitzstörung oder sonstigen Verstössen gegen strassenverkehrsrechtliche Vorschriften), und ist verpflichtet, der Swiss E-Car AG auf Nachfrage diese Information umgehend herauszugeben.

Der Kunde verpflichtet sich, während der Fahrt zu jeder Zeit die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der dazugehörenden Ausführungserlasse, insbesondere die Signalisationsverordnung, einzuhalten.

Das E-Fahrzeug darf weder in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand noch in einem sonstigen die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand (z. B. Übermüdung oder Erkrankung) gefahren werden. Das Rauchen im E-Fahrzeug ist untersagt.

Das E-Fahrzeug darf nicht genutzt werden:

- um ein anderes Fahrzeug zu ziehen oder sonst zu bewegen
- für Taxifahrten
- bei Motorsportveranstaltungen oder anderen Wettbewerben
- im überladenen Zustand, d.h. mit einer Personenzahl oder Nutzlast, welche die im Fahrzeugausweis angegebenen Werte übersteigt
- um Gefahrenstoffe aller Art zu transportieren
- für Fahrten im Gelände (z. B. Bergstrassen)
- an Demonstrationen oder Kundgebungen
- als Werbeträger
- für Schleuderkurse, Fahrkurse, Lernfahrten usw.

Aus hygienischen Gründen dürfen Tiere ausschliesslich in geeigneten privaten Transportbehältern mitgeführt werden. Bei Nichteinhaltung wird die Reinigung veranlasst und dem Kunden gemäss effektivem Aufwand und zuzüglich einer Administrationsgebühr von CHF 25.00 inkl. MWST vollumfänglich in Rechnung gestellt (vgl. «Fairplay und Gebühren»). Die Swiss E-Car AG behält sich vor, weiteren Schadenersatz aufgrund einer Nichteinhaltung dieser Ziff. gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

Es ist nicht gestattet, Sitze, Kofferraumabdeckungen oder andere Fahrzeuginstallationen aus dem Fahrzeug zu entfernen oder zu demontieren. Sämtliche durch unsachgemässe oder zweckwidrige Nutzung des Fahrzeugs entstandenen Schäden werden dem Kunden nebst einer Administrationsgebühr von CHF 25.00 inkl. MWST vollumfänglich in Rechnung gestellt (vgl. «Fairplay und Gebühren»).

Befindet sich das E-Fahrzeug nicht am Stellplatz oder steht das reservierte E-Fahrzeug nicht zur ordnungsgemässen Fahrzeugübernahme zur Verfügung (wegen verspäteter Rückgabe oder z. B. infolge eines Unfalls) ist umgehend die Hotline anzurufen. Ein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug oder Schadenersatz besteht nicht. Die Buchungskosten werden in einem solchen Fall innert wenigen Arbeitstagen zurückerstattet.

### 9. Fahrzeugrückgabe

Der Kunde ist verpflichtet, das E-Fahrzeug spätestens am Ende der Reservationsdauer sauber und betriebsbereit an den gemäss Reservationsbestätigung vordefinierten Stellplatz zurückzubringen. Die reservierte Zeit darf nicht überschritten werden. Der Kunde hat bei jeder Reservation genügend Zeit einzurechnen, um eine pünktliche Fahrzeugrückgabe gewährleisten zu können.

Wird das E-Fahrzeug verspätet zurückgegeben, wird dem Kunden zusätzlich zum ordentlichen Tarif eine Gebühr von CHF 50.00 inkl. MWST für die erste halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angebrochene halbe Stunde werden weitere CHF 25.00 inkl. MWST in Rechnung gestellt (vgl. «Fairplay und Gebühren»). Die Kooperationspartner behalten sich vor, weiteren Schadenersatz für eine verspätete Fahrzeugrückgabe gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

Nach Rückgabe des E-Fahrzeugs ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug unabhängig vom Ladestand der Batterie am Stellplatz an die Stromtankstelle anzuschliessen und diese mit der im Fahrzeug hinterlegten Ladekarte/Badge zu aktivieren. Die Ladekarte bzw. der Badge sind nach Aktivierung der Ladestation wieder im Fahrzeug zu deponieren. Wird ein Fahrzeug nicht ordnungsgemäss an die Stromtankstelle angeschlossen und diese aktiviert, behält sich der Kooperationspartner vor, hierfür eine Gebühr von CHF 30.00 inkl. MWST vom Kunden zu erheben (vgl. «Fairplay und Gebühren»),

Sämtliche batteriebetriebenen Geräte sind auszuschalten und Fenster und Türen korrekt zu verschliessen. Auch kleinere Mängel sind der Hotline unverzüglich zu melden.

Für im E-Fahrzeug vergessene oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Swiss E-Car AG keine Haftung.

Die Wartung und das regelmässige Reinigen des E-Fahrzeugs übernimmt die Swiss E-Car AG bzw. deren Partner. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, die während des Reservationszeitraums selbst verursachten, deutlich sichtbaren Verschmutzungen, aussen wie innen, auf eigene Kosten zu entfernen. Unterlässt der Kunde das Entfernen von selbst verursachten groben Verschmutzungen, ist die Swiss E-Car AG berechtigt, unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades eine Reinigungsgebühr nach Aufwand zu erheben (vgl. «Fairplay und Gebühren») oder im Wiederholungsfall dem Kunden den Zugang zur App zu sperren bzw. ihm die Nutzerberechtigung zu entziehen.

### 10. Batterieladestand/-ladezeit

Bei dem durch die Swiss E-Car AG zur Verfügung gestellten E-Fahrzeug handelt es sich um ein rein elektrisch betriebenes Fahrzeug. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das «Laden». des E-Fahrzeugs an einer Ladestation mehr Zeit benötigt als der Tankvorgang bei einem herkömmlichen Benzin- oder Dieselfahrzeug. Die Reichweite des E-Fahrzeugs variiert gemäss Aussentemperatur und dem jeweiligen Fahrverhalten des Kunden und liegt tiefer als bei herkömmlichen Fahrzeugen. Für den Ladestand der Batterie ist der Kunde während der gesamten Reservationsdauer selbst verantwortlich.

### 11. Pannen und Schäden am E-Fahrzeug

Treten Defekte, Schäden oder andere Unregelmässigkeiten auf, welche die Weiterfahrt und/oder die Sicherheit der Insassen des E-Fahrzeugs nicht beeinträchtigen, sind diese trotzdem unverzüglich nach der Fahrzeugrückgabe der Hotline zu melden (siehe auch Servicekarte im E-Fahrzeug).

Bei Pannen oder Unfällen, welche die Weiterfahrt erschweren oder gar verunmöglichen und/oder die Sicherheit der Insassen des E-Fahrzeugs gefährden, ist das Vorgehen umgehend mit der Hotline abzusprechen.
Allgemein gilt:

- Die Hotline ist bei Pannen, Schäden und Unfällen in jedem Fall umgehend zu benachrichtigen.
- Der Kunde ist verpflichtet, bei jedem Unfall ein europäisches Unfallprotokoll auszufüllen (Formular ist im Fahrzeug) und dieses umgehend an die Swiss E-Car AG (Industriestrasse 20, 5001 Aarau) zu senden.
- Der Kunde darf unabhängig von der Schuldfrage keine Schuldanerkennung unterschreiben.
- Reparaturaufträge dürfen nur durch die Swiss E-Car AG erteilt werden.
- Ein Pannendienst im In- und Ausland darf ausschliesslich durch die Swiss E-Car AG bzw. nach Rücksprache mit der Hotline aufgeboten werden, ansonsten trägt der Kunde die Kosten des Pannendienstes selbst.

Bei aufleuchtenden Kontrolllampen, z. B. ABS-Kontrolllampe, oder anderen rot aufleuchtenden Warnlampen ist das E-Fahrzeug sogleich zu stoppen und die Hotline für weitere Anweisungen zu kontaktieren. Es ist dem Kunden untersagt, in einem solchen Fall weiterzufahren. Verursacht der Kunde aufgrund von fahrlässiger Handhabung Betriebsschäden (z. B. selbst verursachte Reifenschäden, mechanisch verursachte Schäden durch falsche Handhabung usw.) sind die damit verbundenen Folgekosten und -schäden vollumfänglich durch den Kunden zu tragen.

### 12. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden (insbesondere Reifen- und Glasschäden), welche der Swiss E-Car AG durch gesetz- oder vertragswidriges oder unsorgfältiges Handeln des Kunden oder seiner Hilfspersonen entstehen. Liegt weder eine Schadensmeldung noch ein Polizeirapport vor, ist die Swiss E-Car AG berechtigt, den Kunden, der das E-Fahrzeug vor der Schadensfeststellung zuletzt genutzt hat, als Schadensverursacher zu betrachten und entsprechend zur Verantwortung zu ziehen. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen.

Der Kunde haftet für alle Schäden unabhängig davon, ob ihn dafür eine Verantwortung trifft. Dies umfasst insbesondere Reifen- und Glasschäden oder das fehlerhafte/ausbleibende Aufladen des E-Fahrzeugs an der Stromtankstelle.

Im Übrigen haftet der Kunde insbesondere für alle Mängel bzw. Beschädigungen des E-Fahrzeugs, welche er zu verantworten hat. Dies umfasst namentlich, aber nicht ausschliesslich, Schäden, die entstehen durch Nichtbeachtung der Maximalhöhen bei Garageneinfahrten, Unterführungen u. ä.; bei unsachgemässem Gebrauch von Schneeketten; bei unsorgfältiger Handhabung des Fahrzeuginnern (insbesondere Risse und Flecken auf Polstern und Teppichen, ausbleibende Ausschaltung batteriebetriebener Geräte oder ausbleibende Verschliessung von Fenstern und Türen); bei Fahrten abseits befestigter Strassen (z. B. Bergstrassen) und allgemein unvorsichtiger Handhabung (insbesondere Schäden am Unterboden wie Lenkungs-, Getriebe-, Aufhängungs-, Federungsschäden sowie Schäden an Achsteilen, Schwellen, Leitungen, Auspuffanlage, Abschirmblechen und Abdeckungen) oder der falschen Manipulation des E-Fahrzeugs (mechanische Schäden an Getriebe, Aufhängung usw., welche nicht von Versicherungen übernommen werden). Tiefgaragen nutzt der Kunde auf eigene Gefahr und er trägt die Kosten für allfällig erforderliche Notfalleinsätze der Hotline.

Die Haftung umfasst die Reparaturkosten bzw. den Fahrzeugwert bei Totalschaden sowie den weiteren Schaden, wie beispielsweise Abschleppkosten, Kosten einer Expertise, Wertminderung des E-Fahrzeugs, entgangene Einnahmen, Anwaltskosten oder Administrationsgebühren.

Wird im konkreten Fall eine Zahlung nach den Grundsätzen des Versicherungsschutzes der Swiss E-Car AG geleistet, reduziert sich der Haftungsumfang des Kunden entsprechend pro Ereignis. Diese Haftungsbefreiung gilt nicht für die unter dieser Ziffer 12 aufgeführten Schäden, sofern im konkreten Fall keine Deckung für den Schaden der Swiss E-Car AG besteht. Die Haftungsbefreiung gilt zudem nicht für Schäden, die bei einer Fahrzeugnutzung durch einen nicht berechtigten Lenker oder zu verbotenem Zweck entstehen, bei Unfallflucht des Kunden oder bei nach Strassenverkehrsgesetz vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung eines Schadens, insbesondere durch Übermüdung, alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit

sowie bei Schäden, die durch Ladegut entstehen.

Eine allfällige Haftungsbefreiung des Kunden durch die Swiss E-Car AG ist im Übrigen nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt.

### 13. Versicherungsleistungen

Gemäss den Vorschriften des Strassenverkehrsrechts versichert die Swiss E-Car AG die zur Nutzung zur Verfügung gestellten E-Fahrzeuge. Sie schliesst dazu für jedes E-Fahrzeug eine Haftpflicht- und eine Vollkaskoversicherung (inkl. Teilkasko) ab.

Haftpflichtversicherung: Schäden, die der Kunde anderen Personen, Tieren oder Sachen mit dem E-Fahrzeug zufügen. Selbstbehalt: CHF 0.00

Kollisionskaskoversicherung (inkl. Teilkasko): Kollisionen jeder Art, auch wenn der Unfall selbst verschuldet ist, Schäden durch Feuer oder Elementarereignisse wie Hagel, Sturm, Überschwemmungen sowie Glasbruch und Diebstahl. Selbstbehalt Kollisionen: CHF 1 000.00

Insassenversicherung und Unfallversicherung: Eine Insassen- und Unfallversicherung ist nicht abgeschlossen. Insassen sind über die ordentliche Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung versichert.

Änderungen der Versicherungsbedingungen und der Versicherungsleistungen werden durch die Swiss E-Car AG mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen unter www.swissecar.ch angezeigt.

### 14. Verkehrsregelverletzungen

Soweit im Zusammenhang mit der Fahrzeugnutzung des E-Fahrzeugs Bussgelder oder Strafen anfallen, für welche die Swiss E-Car AG in Anspruch genommen wird, hat der Kunde der Swiss E-Car AG den entsprechenden Betrag zuzüglich Administrationsgebühren von mindestens CHF 25.00 inkl. MWST zu ersetzen (vgl. «Fairplay und Gebühren»). Ausgenommen sind Bussgelder und Strafen, welche wegen Verschuldens der Swiss E-Car AG anfallen.

Bei Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz im In- und Ausland ermächtigt der Kunde die Swiss E-Car AG im Voraus zur Herausgabe der Vertragsdaten an alle behördlichen Amtsstellen (Polizei, Anwaltschaften, Strassenverkehrsämter usw.) in der Schweiz und im Ausland.

Die Verfahrensführung mit allen Kostenfolgen (Vertretungskosten, Verfahrenskosten, Bussen usw.) obliegt dem Kunden.

### 15. Auslandsfahrten

Auslandfahrten sind in Länder der EU und in EFTA-Staaten erlaubt. Zusätzliche Versicherungen wie z. B. der Euroschutzbrief sind vom Kunden selbst abzuschliessen. Die Versicherungen gemäss Ziff. 13 gelten für Fahrten in Ländern der EU und in EFTA-Staaten. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, sich bei Fahrten im Ausland über die jeweils in diesem Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu informieren.

Verfügt der Kunde resp. Zusatzfahrer über keinen aktuellen Wohnsitz in der Schweiz, darf er das E-Fahrzeug nur innerhalb der Schweiz fahren. Er ist verpflichtet, sich bei der zuständigen Zollstelle über die geltenden rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die individuelle Situation zu informieren.

### 16. Adress- und Namensänderungen

Sämtliche Änderungen der bei der Bestellung gemachten Angaben (Name, Adresse, Änderungen im Zusammenhang mit dem Führerausweis usw.) sind der Swiss E-Car AG vor der nächsten Nutzung mitzuteilen und/oder in der App und/oder im Portal selbst vorzunehmen.

### 17. Datenschutz

Die Swiss E-Car AG behandelt sämtliche Kundendaten sorgfältig und im Einklang mit dem schweizerischen Datenschutzrecht. Sie erhebt, speichert, bearbeitet und/oder übermittelt an Dritte nur Daten, die für die Leistungserbringung, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Rechnungsstellung benötigt werden. Es gelten die jeweils gültigen Datenschutzhinweise der Swiss E-Car AG.

Der Kunde willigt ein, dass die Swiss E-Car AG:

- im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung Auskünfte über ihn einholen darf
- seine Daten zu Inkassozwecken an Dritte weitergeben darf
- seine Daten in anonymisierter Form für eigene Marketingzwecke und zur Unterbreitung massgeschneiderter Angebote verwenden darf

Der Kunde kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit einschränken oder untersagen. Hierzu hat sich der Kunde an info@swissecar.ch zu wenden.

Die Verwaltung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden durch die Swiss E-Car AG erfolgen gemäss den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung. Die Swiss E-Car AG behält sich das Recht vor, sämtliche für die Prüfung und Abwicklung des Vertrages und die Nutzung des E-Fahrzeugs erforderlichen Auskünfte bei Ämtern und Partnern einzuholen.

### 18. Sonstige Regelungen

Die Swiss E-Car AG stellt kein Fahrzeug-Zubehör zur Verfügung (z. B. Kindersitze, Dachträger, Transportbehälter für Tiere o.ä.).

Jegliches Retentionsrecht des Kunden am E-Fahrzeug für behauptete Ansprüche gegenüber der Swiss E-Car AG ist wegbedungen.

Die E-Fahrzeuge sind mit der für Schweizer Autobahnen notwendigen Autobahnvignette ausgestattet. Andere in- und ausländische Gebühren wie Umweltplaketten, Mautgebühren, Strassenverkehrsgebühren und ausländische Autobahnvignetten sind in der Dienstleistung der Swiss E-Car AG nicht enthalten.

Die Swiss E-Car AG übernimmt keine Haftung für Schäden oder Unfälle, die

der Kunde auf dem Weg zu oder auf dem Stellplatz des E-Fahrzeugs erleidet.

### 19. Schlussbestimmung

Die Swiss E-Car AG ist berechtigt, die vorliegenden AGB, die Tarife und Gebühren und sämtliche weitere Bestimmungen des Carsharing-Angebotes einseitig anzupassen. Änderungen werden dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen unter www.swissecar.ch angezeigt und gelten von diesem Datum an als vom Kunden zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten des Vertrages möglichst nahekommt.

Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Swiss E-Car AG aus oder im Zusammenhang mit der vorliegend geregelten Rechtsbeziehung anerkennen die Parteien – vorbehältlich gesetzlich zwingender Gerichtsstände – die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Swiss E-Car AG. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Swiss E-Car AG untersteht ausschliesslich Schweizer Recht.

## Allgemeine Gebühren

### Anhang 1: Fairplay und Gebühren

Die Nutzung der Swiss E-Car App ist gebührenfrei.

| Art | Periode | Preis |
|---|---|---|
| **Zuschläge und Mahngebühren** | | |
| Reservationen und Reservationsänderungen per 24h-Dienstleistungscenter | pro Ereignis | CHF 2.50 |
| Bearbeitung von Bussen (etc.); Administration | pro Ereignis | CHF 25.00 |
| Bearbeitung Mahnung | pro Ereignis | CHF 25.00 |
| Suchauftrag Fundbüro (exkl. Versand) | pro Ereignis | CHF 50.00 |
| | | |
| **Versicherung/Schadensfälle/Bussen** | | |
| Bearbeitung von Schadensfällen (bis 1'000 CHF) | pro Schadensfall | CHF 50.00 |
| Bearbeitung von Schadensfällen (ab 1'000 CHF) | pro Schadensfall | Aufwand plus CHF 75.00 Bearbeitungsgebühr |
| Unterbliebene Schadensmeldung | pro Schadensfall | CHF 250.00 |
| Bearbeitung von Verwaltungsstrafen/Verkehrsbussen | pro Verfügung/Busse | CHF 25.00 |
| Bearbeitung von Abschleppvorgängen (ausser im Fall von Pannen und Unfällen) | pro Ereignis | Aufwand plus CHF 25.00 Bearbeitungsgebühr |
| Selbstbehalt Versicherung bei Schadensfall | pro Schadensfall | CHF 1'000.00 |
| | | |
| **Verlust von** | | |
| KFZ-Papiere | pro Ereignis | effektive Kosten, jedoch mind. CHF 80.00 |
| Notfall-Ladebagde | pro Ereignis | CHF 50.00 |
| Ladekabel | pro Ereignis | effektive Kosten, jedoch mind. CHF 300.00 |
| | | |
| **Stornierung/Verkürzung/Verschiebung/Änderung** | | |
| Reservation kürzen/verschieben vor Reservationsbeginn | pro Ereignis | CHF 2.00 |
| Annullierung vor Reservationsbeginn | pro Ereignis | CHF 3.00 |
| Nichtantreten einer Reservation | pro Ereignis | CHF 5.00 plus CHF 25.00 Bearbeitungsgebühr |

## Allgemeine Gebühren

| | | |
|---|---|---|
| Änderung der Reservation während der laufenden Buchung<br>▪ Vorzeitige Rückgabe weniger als 30min früher<br>▪ Vorzeitige Rückgabe mehr als 30min früher<br>▪ Verlängerung der Buchungszeit insofern es keine betroffene nachfolgende Buchung gibt | pro Ereignis | |
| **Verspätungen/verspätete Rückgabe** | | |
| Weniger als 5 Min. | | kostenlos |
| Mit Beeinträchtigung einer Folgebuchung je angefangene halbe Stunde | | zusätzliche Zeit gemäss Stundentarif plus 50 CHF/erste halbe Stunde<br><br>zusätzliche Zeit gemäss Stundentarif plus 25 CHF/jede weitere angebrochene halbe Stunde |
| Ohne Beeinträchtigung einer Folgebuchung | | zusätzliche Zeit gemäss Stundentarif |
| | | |
| **Sonderentgelte** | | |
| Sonderreinigung (Rauchen, grobe Verschmutzung) | nach Aufwand | mind. CHF 50.00 |
| Fahrzeug nicht ordnungsgemäss an der Ladesäule angeschlossen | pro Ereignis | CHF 30.00 |
| Fahrzeug am falschen Stellplatz abgestellt | nach Aufwand | mind. CHF 50.00 |
| Türen/Fenster nicht verschlossen | pro Ereignis | CHF 30.00 |
| Einsatz Servicetechniker wegen Kundenverschulden (z.B. leere Fahrzeugbatterie, leere Natelbatterie,…) | nach Aufwand | mind. CHF 80.00 |
| Überlassung Fahrzeug an Unberechtigte | pro Ereignis | CHF 500.00 |
| Missbrauch bzw. Fremdnutzung des Notfall-Lade-Badges | pro Ereignis | mind. CHF 200.00 |
| Stundenansatz für spezielle Aufwände (Einsatz Spezialist/Techniker usw.) | pro Ereignis | nach effektivem Aufwand |

Swiss E-Car AG · Industriestrasse 20 · CH-5001 Aarau
T +41 62 834 28 28 · info@swissecar.ch · www.swissecar.ch